



Brüssel, den 13. Februar 2023  
(OR. en)

6252/23  
ADD 1

FIN 163  
PE-L 10

## I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender: Haushaltsausschuss

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Betr.: Empfehlungen des Rates zur Entlastung der gemeinsamen Unternehmen zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2021

- *Annahme*
- *Billigung eines Schreibens*

---

ANLAGE 1: Europäisches gemeinsames Unternehmen für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie (F4E JU) .....	2
ANLAGE 2: Gemeinsames Unternehmen für die Forschung zum Flugverkehrsmanagementsystem für den einheitlichen europäischen Luftraum (SESAR 3 JU) .....	5
ANLAGE 3: Gemeinsames Unternehmen für saubere Luftfahrt (CA JU).....	8
ANLAGE 4: Gemeinsames Unternehmen „Initiative zu Innovation im Gesundheitswesen“ (IHI JU).....	11
ANLAGE 5: Gemeinsames Unternehmen für sauberen Wasserstoff (Clean H2 JU) .....	14
ANLAGE 6: Gemeinsames Unternehmen für digitale Schlüsseltechnologien (KDT JU).....	17
ANLAGE 7: Gemeinsames Unternehmen für ein kreislauforientiertes biobasiertes Europa (CBE JU).....	20
ANLAGE 8: Gemeinsames Unternehmen für europäische Eisenbahnen (EU-RAIL JU) .....	23
ANLAGE 9: Gemeinsames Unternehmen für europäisches Hochleistungsrechnen (EuroHPC JU) .....	26

**EMPFEHLUNG DES RATES**  
**vom**  
**zur Entlastung des Direktors**  
**des europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER**  
**und die Entwicklung der Fusionsenergie**  
**zur Ausführung des Haushaltsplans**  
**des europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER**  
**und die Entwicklung der Fusionsenergie**  
**für das Haushaltsjahr 2021**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Entscheidung 2007/198/Euratom des Rates vom 27. März 2007 über die Errichtung des europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie sowie die Gewährung von Vergünstigungen dafür<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 3 der Entscheidung sowie auf Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 4 des Anhangs der Entscheidung,

gestützt auf die Finanzregelung des europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie, die vom Vorstand des Gemeinsamen Unternehmens am 10. Dezember 2019 angenommen wurde,

---

<sup>1</sup> ABl. L 90 vom 30.3.2007, S. 58.

nach Prüfung der Haushaltsrechnung des europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie (im Folgenden „gemeinsames Unternehmen“) für das Haushaltsjahr 2021 und der Vermögensübersicht des Gemeinsamen Unternehmens zum 31. Dezember 2021 sowie des Berichts des Rechnungshofs über die Jahresrechnung des gemeinsamen Unternehmens für das Haushaltsjahr 2021, dem die Antworten des gemeinsamen Unternehmens auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind<sup>1</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2021 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten sind. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan des gemeinsamen Unternehmens so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu seiner Ausführung erteilt werden kann —

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor des gemeinsamen Unternehmens Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2021 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am ...

*Im Namen des Rates*  
*Der Präsident / Die Präsidentin*

---

---

<sup>1</sup> ABl. C 458 vom 12.11.2021, S. 20.

**ERLÄUTERUNGEN**  
**ZUR EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DES**  
**EUROPÄISCHEN GEMEINSAMEN UNTERNEHMENS FÜR DEN ITER**  
**UND DIE ENTWICKLUNG DER FUSIONSENERGIE (F4E JU)**

Der Rat begrüßt die Beurteilung des Rechnungshofs, nach der die Jahresrechnung des gemeinsamen Unternehmens in allen wesentlichen Belangen seine Finanzlage zum 31. Dezember 2021 und die Ergebnisse seiner Vorgänge, seine Cashflows sowie die Veränderungen des Nettovermögens für das an diesem Stichtag endende Haushaltsjahr in Übereinstimmung mit der Finanzregelung des gemeinsamen Unternehmens insgesamt sachgerecht darstellt und nach der die der Jahresrechnung für 2021 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Rat nimmt die Bemerkung des Rechnungshofs zur Kenntnis, dass in der Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens für das Haushaltsjahr 2021 die geschätzten Gesamtkosten für die vollständige Erzielung seiner im Zusammenhang mit dem ITER-Projekt vorgesehenen Ergebnisse offengelegt werden, dass aber auch die Gefahr besteht, dass Änderungen bei den wichtigsten Annahmen für die Schätzung und die Risikoexposition zu einem erheblichen Kostenanstieg und/oder weiteren Verzögerungen bei der Durchführung führen könnten.

Der Rat nimmt ferner die Bemerkung des Rechnungshofs zur Kenntnis, dass Russland als Mitglied der Internationalen ITER-Fusionsenergieorganisation (ITER-IO) Verpflichtungen unterliegt, wonach mehrere Komponenten für die ITER-Projekte zu liefern und jährliche Beiträge zur ITER-IO zu leisten sind. Dies birgt die Gefahr weiterer Verzögerungen und höherer Kosten für das ITER-Projekt.

Der Rat bedauert die Feststellung des Rechnungshofs, dass der Teil des Arbeitgeberbeitrags des gemeinsamen Unternehmens zum EU-Altersversorgungssystem von der Kommission weder im Haushalt des gemeinsamen Unternehmens vorgesehen noch in Rechnung gestellt wurde und dass die unterschiedlichen Bestimmungen der Satzung des gemeinsamen Unternehmens und des Statuts zu unterschiedlichen Auslegungen mit unterschiedlichen finanziellen Auswirkungen geführt haben. Der Rat begrüßt daher, dass das gemeinsame Unternehmen beabsichtigt, die Angelegenheit in Zusammenarbeit mit den Dienststellen der Kommission zu klären, und fordert die Kommission auf, die Leitlinien im Einklang mit den geltenden Verordnungen weiter zu straffen.

**EMPFEHLUNG DES RATES**  
**vom**  
**zur Entlastung des Exekutivdirektors**  
**des Gemeinsamen Unternehmens für die Forschung zum Flugverkehrsmanagementsystem**  
**für den einheitlichen europäischen Luftraum (SESAR 3 JU)<sup>1</sup>**  
**zur Ausführung des Haushaltsplans**  
**des Gemeinsamen Unternehmens SESAR 3**  
**für das Haushaltsjahr 2021**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 219/2007 des Rates vom 27. Februar 2007 zur Gründung eines gemeinsamen Unternehmens zur Entwicklung des europäischen Flugverkehrsmanagementsystems der neuen Generation (SESAR)<sup>2</sup>, insbesondere auf Artikel 4b,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/2085 des Rates vom 19. November 2021 zur Gründung der gemeinsamen Unternehmen im Rahmen von „Horizont Europa“ und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 219/2007, (EU) Nr. 557/2014, (EU) Nr. 558/2014, (EU) Nr. 559/2014, (EU) Nr. 560/2014, (EU) Nr. 561/2014 und (EU) Nr. 642/2014<sup>3</sup>, insbesondere auf Artikel 26 Absatz 5,

gestützt auf die Finanzregelung des Gemeinsamen Unternehmens SESAR 3, die vom Verwaltungsrat des Gemeinsamen Unternehmens am 14. Dezember 2021 angenommen wurde,

---

<sup>1</sup> Zur Ersetzung des Gemeinsamen Unternehmens für die Forschung zum Flugverkehrsmanagementsystem für den einheitlichen europäischen Luftraum (SESAR).

<sup>2</sup> ABl. L 64 vom 2.3.2007, S. 1.

<sup>3</sup> ABl. L 427 vom 30.11.2021, S. 17.

nach Prüfung der Haushaltsrechnung des Gemeinsamen Unternehmens SESAR 3 (im Folgenden „Gemeinsames Unternehmen“) für das Haushaltsjahr 2021 und der Vermögensübersicht des Gemeinsamen Unternehmens zum 31. Dezember 2021 sowie des Berichts des Rechnungshofs über die Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens für das Haushaltsjahr 2021, dem die Antworten des Gemeinsamen Unternehmens auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind<sup>1</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2021 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten sind. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan des Gemeinsamen Unternehmens so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu seiner Ausführung erteilt werden kann —

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor des Gemeinsamen Unternehmens Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2021 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am ...

*Im Namen des Rates*  
*Der Präsident / Die Präsidentin*

---

<sup>1</sup> ABl. C 458 vom 12.11.2021, S. 20.

**ERLÄUTERUNGEN**  
**ZUR EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DES**  
**GEMEINSAMEN UNTERNEHMENS FÜR DIE FORSCHUNG**  
**ZUM FLUGVERKEHRSMANAGEMENTSYSTEM**  
**FÜR DEN EINHEITLICHEN EUROPÄISCHEN LUFTRAUM (SESAR 3 JU)**

Der Rat begrüßt die Beurteilung des Rechnungshofs, nach der die Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens in allen wesentlichen Belangen seine Finanzlage zum 31. Dezember 2021 und die Ergebnisse seiner Vorgänge, seine Cashflows sowie die Veränderungen des Nettovermögens für das an diesem Stichtag endende Haushaltsjahr in Übereinstimmung mit der Finanzregelung des Gemeinsamen Unternehmens insgesamt sachgerecht darstellt und nach der die der Jahresrechnung für 2021 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Rat bedauert die Feststellung des Rechnungshofs, dass der Teil des Arbeitgeberbeitrags des Gemeinsamen Unternehmens zum EU-Altersversorgungssystem von der Kommission weder im Haushalt des gemeinsamen Unternehmens vorgesehen noch in Rechnung gestellt wurde und dass die unterschiedlichen Bestimmungen des einheitlichen Basisrechtsakts und des Statuts zu unterschiedlichen Auslegungen mit unterschiedlichen finanziellen Auswirkungen geführt haben. Der Rat begrüßt daher, dass das Gemeinsame Unternehmen beabsichtigt, die Angelegenheit in Zusammenarbeit mit den Dienststellen der Kommission zu klären, und fordert die Kommission auf, die Leitlinien im Einklang mit den geltenden Verordnungen weiter zu straffen.

In Bezug auf die Kontrollen der operativen Zahlungen nimmt der Rat die Bemerkung des Rechnungshofs im Zusammenhang mit seinen eingehenden Prüfungen der 2021 zulasten des Programms Horizont 2020 geleisteten Zahlungen zur Kenntnis, dass in einem Fall der Begünstigte direkte Personalkosten geltend gemacht hat, die jedoch nicht förderfähig waren. Der Rat nimmt die Antwort des Gemeinsamen Unternehmens zur Kenntnis und ermutigt es, Maßnahmen zu ergreifen, um ein ähnliches Risiko in Zukunft zu vermeiden.

**EMPFEHLUNG DES RATES**  
**vom**  
**zur Entlastung des Exekutivdirektors**  
**des Gemeinsamen Unternehmens für saubere Luftfahrt (CA JU)<sup>1</sup>**  
**zur Ausführung des Haushaltsplans**  
**des Gemeinsamen Unternehmens für saubere Luftfahrt**  
**für das Haushaltsjahr 2021**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 558/2014 des Rates vom 6. Mai 2014 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens Clean Sky 2<sup>2</sup>, insbesondere auf Artikel 12,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/2085 des Rates vom 19. November 2021 zur Gründung der gemeinsamen Unternehmen im Rahmen von „Horizont Europa“ und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 219/2007, (EU) Nr. 557/2014, (EU) Nr. 558/2014, (EU) Nr. 559/2014, (EU) Nr. 560/2014, (EU) Nr. 561/2014 und (EU) Nr. 642/2014<sup>3</sup>, insbesondere auf Artikel 26 Absatz 5,

gestützt auf die Finanzregelung des Gemeinsamen Unternehmens Clean Sky 2, die vom Verwaltungsrat des Gemeinsamen Unternehmens am 27. Januar 2020 angenommen wurde,

---

<sup>1</sup> Zur Ersetzung des Gemeinsamen Unternehmens Clean Sky 2.

<sup>2</sup> ABl. L 169 vom 7.6.2014, S. 77.

<sup>3</sup> ABl. L 256 vom 30.11.2021, S. 17.



nach Prüfung der Haushaltsrechnung des Gemeinsamen Unternehmens für saubere Luftfahrt (im Folgenden „Gemeinsames Unternehmen“) für das Haushaltsjahr 2021 und der Vermögensübersicht des Gemeinsamen Unternehmens zum 31. Dezember 2021 sowie des Berichts des Rechnungshofs über die Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens für das Haushaltsjahr 2021, dem die Antworten des Gemeinsamen Unternehmens auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind<sup>1</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2021 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten sind. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan des Gemeinsamen Unternehmens so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu seiner Ausführung erteilt werden kann —

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor des Gemeinsamen Unternehmens Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2021 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am ...

*Im Namen des Rates*  
*Der Präsident / Die Präsidentin*

---

<sup>1</sup> ABl. C 458 vom 12.11.2021, S. 20.

**ERLÄUTERUNGEN**  
**ZUR EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DES**  
**GEMEINSAMEN UNTERNEHMENS FÜR SAUBERE LUFTFAHRT (CA JU)**

Der Rat begrüßt die Beurteilung des Rechnungshofs, nach der die Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens in allen wesentlichen Belangen seine Finanzlage zum 31. Dezember 2021 und die Ergebnisse seiner Vorgänge, seine Cashflows sowie die Veränderungen des Nettovermögens für das an diesem Stichtag endende Haushaltsjahr in Übereinstimmung mit der Finanzregelung des Gemeinsamen Unternehmens insgesamt sachgerecht darstellt und nach der die der Jahresrechnung für 2021 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Rat bedauert die Feststellung des Rechnungshofs, dass der Teil des Arbeitgeberbeitrags des Gemeinsamen Unternehmens zum EU-Altersversorgungssystem von der Kommission weder im Haushalt des gemeinsamen Unternehmens vorgesehen noch in Rechnung gestellt wurde und dass die unterschiedlichen Bestimmungen des einheitlichen Basisrechtsakts und des Statuts zu unterschiedlichen Auslegungen mit unterschiedlichen finanziellen Auswirkungen geführt haben. Der Rat begrüßt daher, dass das Gemeinsame Unternehmen beabsichtigt, die Angelegenheit in Zusammenarbeit mit den Dienststellen der Kommission zu klären, und fordert die Kommission auf, die Leitlinien im Einklang mit den geltenden Verordnungen weiter zu straffen.

In Bezug auf die Kontrollen der operativen Zahlungen nimmt der Rat die Bemerkung des Rechnungshofs im Zusammenhang mit seinen eingehenden Prüfungen der 2021 zulasten des Programms Horizont 2020 geleisteten Zahlungen zur Kenntnis, dass in einem Fall ein systembedingter Fehler im Zusammenhang mit der fehlerhaften Berechnung der Stundensätze für die Personalkosten ermittelt wurde. Der Rat fordert das Gemeinsame Unternehmen auf, Maßnahmen zu ergreifen, um ein ähnliches Risiko in Zukunft zu mindern. Darüber hinaus erkennt der Rat die rechtlichen Risiken an, die der Rechnungshof im Hinblick auf das Hineinkopieren der Unterschrift des zuständigen Anweisungsbefugten in das Dokument festgestellt hat, und begrüßt, dass das Gemeinsame Unternehmen eine „EU Sign“-zertifizierte elektronische Signatur implementiert hat.

**EMPFEHLUNG DES RATES**  
**vom**  
**zur Entlastung des Exekutivdirektors**  
**des Gemeinsamen Unternehmens „Initiative zu Innovation im Gesundheitswesen“ (IHI JU)<sup>1</sup>**  
**zur Ausführung des Haushaltsplans**  
**des Gemeinsamen Unternehmens „Initiative zu Innovation im Gesundheitswesen“**  
**für das Haushaltsjahr 2021**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 557/2014 des Rates vom 6. Mai 2014 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens „Initiative Innovative Arzneimittel 2“<sup>2</sup>, insbesondere auf Artikel 12,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/2085 des Rates vom 19. November 2021 zur Gründung der gemeinsamen Unternehmen im Rahmen von „Horizont Europa“ und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 219/2007, (EU) Nr. 557/2014, (EU) Nr. 558/2014, (EU) Nr. 559/2014, (EU) Nr. 560/2014, (EU) Nr. 561/2014 und (EU) Nr. 642/2014<sup>3</sup>, insbesondere auf Artikel 26 Absatz 5,

gestützt auf die Finanzregelung des Gemeinsamen Unternehmens „Initiative Innovative Arzneimittel 2“, die vom Verwaltungsrat des Gemeinsamen Unternehmens am 27. Mai 2020 angenommen wurde,

---

<sup>1</sup> Zur Ersetzung des Gemeinsamen Unternehmens „Initiative Innovative Arzneimittel 2“.

<sup>2</sup> ABl. L 169 vom 7.6.2014, S. 54.

<sup>3</sup> ABl. L 256 vom 30.11.2021, S. 17.

nach Prüfung der Haushaltsrechnung des Gemeinsamen Unternehmens für „Initiative zu Innovation im Gesundheitswesen“ (im Folgenden „Gemeinsames Unternehmen“) für das Haushaltsjahr 2021 und der Vermögensübersicht des Gemeinsamen Unternehmens zum 31. Dezember 2021 sowie des Berichts des Rechnungshofs über die Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens für das Haushaltsjahr 2021, dem die Antworten des Gemeinsamen Unternehmens auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind<sup>1</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2021 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten sind. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan des Gemeinsamen Unternehmens so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu seiner Ausführung erteilt werden kann —

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor des Gemeinsamen Unternehmens Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2021 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am ...

*Im Namen des Rates*  
*Der Präsident / Die Präsidentin*

---

<sup>1</sup> ABl. C 458 vom 12.11.2021, S. 20.

**ERLÄUTERUNGEN**  
**ZUR EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DES**  
**GEMEINSAMEN UNTERNEHMENS „INITIATIVE ZU INNOVATION IM**  
**GESUNDHEITSWESEN“ (IHI JU)**

Der Rat begrüßt die Beurteilung des Rechnungshofs, nach der die Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens in allen wesentlichen Belangen seine Finanzlage zum 31. Dezember 2021 und die Ergebnisse seiner Vorgänge, seine Cashflows sowie die Veränderungen des Nettovermögens für das an diesem Stichtag endende Haushaltsjahr in Übereinstimmung mit der Finanzregelung des Gemeinsamen Unternehmens insgesamt sachgerecht darstellt und nach der die der Jahresrechnung für 2021 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Rat bedauert die Feststellung des Rechnungshofs, dass der Teil des Arbeitgeberbeitrags des Gemeinsamen Unternehmens zum EU-Altersversorgungssystem von der Kommission weder im Haushalt des gemeinsamen Unternehmens vorgesehen noch in Rechnung gestellt wurde und dass die unterschiedlichen Bestimmungen des einheitlichen Basisrechtsakts und des Statuts zu unterschiedlichen Auslegungen mit unterschiedlichen finanziellen Auswirkungen geführt haben. Der Rat begrüßt daher, dass das Gemeinsame Unternehmen beabsichtigt, die Angelegenheit in Zusammenarbeit mit den Dienststellen der Kommission zu klären, und fordert die Kommission auf, die Leitlinien im Einklang mit den geltenden Verordnungen weiter zu straffen.

Der Rat bedauert die Bemerkung des Rechnungshofs im Zusammenhang mit seinen eingehenden Prüfungen der 2021 zulasten des Programms Horizont 2020 geleisteten Zahlungen, dass in einem Fall ein systembedingter Fehler im Zusammenhang mit Personalkosten, der sich aus der Verwendung inkorrektur Stundensätze ergab, und in einem anderen Fall das Fehlen von Belegen für geltend gemachte Ausrüstungs- und Reisekosten festgestellt wurden. Der Rat fordert das gemeinsame Unternehmen auf, sein Verwaltungs- und Kontrollsystem für Finanzhilfen zu verbessern, um das Risiko solcher Fehler zu mindern.

**EMPFEHLUNG DES RATES**  
**vom**  
**zur Entlastung des Exekutivdirektors**  
**des Gemeinsamen Unternehmens für sauberen Wasserstoff (Clean H2 JU)<sup>1</sup>**  
**zur Ausführung des Haushaltsplans**  
**des Gemeinsamen Unternehmens für sauberen Wasserstoff**  
**für das Haushaltsjahr 2021**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 559/2014 des Rates vom 6. Mai 2014 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens „Brennstoffzellen und Wasserstoff 2“<sup>2</sup>, insbesondere auf Artikel 12,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/2085 des Rates vom 19. November 2021 zur Gründung der gemeinsamen Unternehmen im Rahmen von „Horizont Europa“ und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 219/2007, (EU) Nr. 557/2014, (EU) Nr. 558/2014, (EU) Nr. 559/2014, (EU) Nr. 560/2014, (EU) Nr. 561/2014 und (EU) Nr. 642/2014<sup>3</sup>, insbesondere auf Artikel 26 Absatz 5,

gestützt auf die Finanzregelung des Gemeinsamen Unternehmens für sauberen Wasserstoff, die vom Verwaltungsrat des Gemeinsamen Unternehmens am 18. Dezember 2019 angenommen wurde,

---

<sup>1</sup> Zur Ersetzung des Gemeinsamen Unternehmens „Brennstoffzellen und Wasserstoff 2“.

<sup>2</sup> ABl. L 169 vom 7.6.2014, S. 108.

<sup>3</sup> ABl. L 256 vom 30.11.2021, S. 17.

nach Prüfung der Haushaltsrechnung des Gemeinsamen Unternehmens für sauberen Wasserstoff (im Folgenden „Gemeinsames Unternehmen“) für das Haushaltsjahr 2021 und der Vermögensübersicht des Gemeinsamen Unternehmens zum 31. Dezember 2021 sowie des Berichts des Rechnungshofs über die Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens für das Haushaltsjahr 2021, dem die Antworten des Gemeinsamen Unternehmens auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind<sup>1</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2021 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten sind. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan des Gemeinsamen Unternehmens so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu seiner Ausführung erteilt werden kann —

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor des Gemeinsamen Unternehmens Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2021 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am ...

*Im Namen des Rates*  
*Der Präsident / Die Präsidentin*

---

<sup>1</sup> ABl. C 458 vom 12.11.2021, S. 20.

**ERLÄUTERUNGEN**  
**ZUR EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DES**  
**GEMEINSAMEN UNTERNEHMENS FÜR SAUBEREN WASSERSTOFF (CLEAN H2 JU)**

Der Rat begrüßt die Beurteilung des Rechnungshofs, nach der die Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens in allen wesentlichen Belangen seine Finanzlage zum 31. Dezember 2021 und die Ergebnisse seiner Vorgänge, seine Cashflows sowie die Veränderungen des Nettovermögens für das an diesem Stichtag endende Haushaltsjahr in Übereinstimmung mit der Finanzregelung des Gemeinsamen Unternehmens insgesamt sachgerecht darstellt und nach der die der Jahresrechnung für 2021 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Rat bedauert die Feststellung des Rechnungshofs, dass der Teil des Arbeitgeberbeitrags des Gemeinsamen Unternehmens zum EU-Altersversorgungssystem von der Kommission weder im Haushalt des gemeinsamen Unternehmens vorgesehen noch in Rechnung gestellt wurde und dass die unterschiedlichen Bestimmungen des einheitlichen Basisrechtsakts und des Statuts zu unterschiedlichen Auslegungen mit unterschiedlichen finanziellen Auswirkungen geführt haben. Der Rat begrüßt daher, dass das Gemeinsame Unternehmen beabsichtigt, die Angelegenheit in Zusammenarbeit mit den Dienststellen der Kommission zu klären, und fordert die Kommission auf, die Leitlinien im Einklang mit den geltenden Verordnungen weiter zu straffen.

Der Rat bedauert, dass der Rechnungshof im Zusammenhang mit seinen eingehenden Prüfungen der 2021 zulasten des Programms Horizont 2020 geleisteten Zahlungen in einem Fall einen Fehler in Bezug auf die Personalkosten und in einem anderen Fall einen systembedingten Kontrollmangel in Bezug auf das Verfahren für die Validierung der für ein Projekt gemeldeten Arbeitsstunden festgestellt hat. Der Rat ersucht das gemeinsame Unternehmen, seine Verwaltungs- und Kontrollsysteme für Finanzhilfen zu verbessern, um das Risiko solcher Fehler zu mindern.



**EMPFEHLUNG DES RATES**  
**vom**  
**zur Entlastung des Exekutivdirektors**  
**des Gemeinsamen Unternehmens für digitale Schlüsseltechnologien (KDT JU)<sup>1</sup>**  
**zur Ausführung des Haushaltsplans**  
**des Gemeinsamen Unternehmens für digitale Schlüsseltechnologien**  
**für das Haushaltsjahr 2021**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 561/2014 des Rates vom 6. Mai 2014 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens ECSEL<sup>2</sup>, insbesondere auf Artikel 12,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/2085 des Rates vom 19. November 2021 zur Gründung der gemeinsamen Unternehmen im Rahmen von „Horizont Europa“ und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 219/2007, (EU) Nr. 557/2014, (EU) Nr. 558/2014, (EU) Nr. 559/2014, (EU) Nr. 560/2014, (EU) Nr. 561/2014 und (EU) Nr. 642/2014<sup>3</sup>, insbesondere auf Artikel 26 Absatz 5,

gestützt auf die Finanzregelung des Gemeinsamen Unternehmens ECSEL, die vom Verwaltungsrat des Gemeinsamen Unternehmens am 26. Februar 2020 angenommen wurde,

---

<sup>1</sup> Zur Ersetzung des Gemeinsamen Unternehmens „Elektronikkomponenten und -systeme für eine Führungsrolle Europas“ (ECSEL).

<sup>2</sup> ABl. L 169 vom 7.6.2014, S. 152.

<sup>3</sup> ABl. L 256 vom 30.11.2021, S. 17.

nach Prüfung der Haushaltsrechnung des Gemeinsamen Unternehmens für digitale Schlüsseltechnologien (im Folgenden „Gemeinsames Unternehmen“) für das Haushaltsjahr 2021 und der Vermögensübersicht des Gemeinsamen Unternehmens zum 31. Dezember 2021 sowie des Berichts des Rechnungshofs über die Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens für das Haushaltsjahr 2021, dem die Antworten des Gemeinsamen Unternehmens auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind<sup>1</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2021 bedürfen einer Erläuterung durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten ist. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seiner Erläuterung gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan des Gemeinsamen Unternehmens so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu seiner Ausführung erteilt werden kann —

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor des Gemeinsamen Unternehmens Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2021 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am ...

*Im Namen des Rates*  
*Der Präsident / Die Präsidentin*

---

<sup>1</sup> ABl. C 458 vom 12.11.2021, S. 20.

**ERLÄUTERUNG**  
**ZUR EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DES**  
**GEMEINSAMEN UNTERNEHMENS FÜR DIGITALE SCHLÜSSELTECHNOLOGIEN**  
**(KDT JU)**

Der Rat begrüßt die Beurteilung des Rechnungshofs, nach der die Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens in allen wesentlichen Belangen seine Finanzlage zum 31. Dezember 2021 und die Ergebnisse seiner Vorgänge, seine Cashflows sowie die Veränderungen des Nettovermögens für das an diesem Stichtag endende Haushaltsjahr in Übereinstimmung mit der Finanzregelung des Gemeinsamen Unternehmens insgesamt sachgerecht darstellt und nach der die der Jahresrechnung für 2021 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Rat bedauert die Feststellung des Rechnungshofs, dass der Teil des Arbeitgeberbeitrags des Gemeinsamen Unternehmens zum EU-Altersversorgungssystem von der Kommission weder im Haushalt des gemeinsamen Unternehmens vorgesehen noch in Rechnung gestellt wurde und dass die unterschiedlichen Bestimmungen des einheitlichen Basisrechtsakts und des Statuts zu unterschiedlichen Auslegungen mit unterschiedlichen finanziellen Auswirkungen geführt haben. Der Rat begrüßt daher, dass das Gemeinsame Unternehmen beabsichtigt, die Angelegenheit in Zusammenarbeit mit den Dienststellen der Kommission zu klären, und fordert die Kommission auf, die Leitlinien im Einklang mit den geltenden Verordnungen weiter zu straffen.

**EMPFEHLUNG DES RATES**  
**vom**  
**zur Entlastung des Exekutivdirektors**  
**des Gemeinsamen Unternehmens für ein kreislauforientiertes biobasiertes Europa (CBE JU)<sup>1</sup>**  
**zur Ausführung des Haushaltsplans**  
**des Gemeinsamen Unternehmens für ein kreislauforientiertes biobasiertes Europa**  
**für das Haushaltsjahr 2021**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 560/2014 des Rates vom 6. Mai 2014 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens für biobasierte Industriezweige<sup>2</sup>, insbesondere auf Artikel 12,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/2085 des Rates vom 19. November 2021 zur Gründung der gemeinsamen Unternehmen im Rahmen von „Horizont Europa“ und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 219/2007, (EU) Nr. 557/2014, (EU) Nr. 558/2014, (EU) Nr. 559/2014, (EU) Nr. 560/2014, (EU) Nr. 561/2014 und (EU) Nr. 642/2014<sup>3</sup>, insbesondere auf Artikel 26 Absatz 5,

gestützt auf die Finanzregelung des Gemeinsamen Unternehmens für biobasierte Industriezweige, die vom Verwaltungsrat des Gemeinsamen Unternehmens am 1. Januar 2020 angenommen wurde,

---

<sup>1</sup> Zur Ersetzung des Gemeinsamen Unternehmens „Biobasierte Industriezweige“

<sup>2</sup> ABl. L 169 vom 7.6.2014, S. 130.

<sup>3</sup> ABl. L 256 vom 30.11.2021, S. 17.

nach Prüfung der Haushaltsrechnung des Gemeinsamen Unternehmens für ein kreislauforientiertes biobasiertes Europa (im Folgenden „Gemeinsames Unternehmen“) für das Haushaltsjahr 2021 und der Vermögensübersicht des Gemeinsamen Unternehmens zum 31. Dezember 2021 sowie des Berichts des Rechnungshofs über die Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens für das Haushaltsjahr 2021, dem die Antworten des Gemeinsamen Unternehmens auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind<sup>1</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2021 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten sind. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan des Gemeinsamen Unternehmens so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu seiner Ausführung erteilt werden kann —

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor des Gemeinsamen Unternehmens Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2021 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am ...

*Im Namen des Rates*  
*Der Präsident / Die Präsidentin*

---

<sup>1</sup> ABl. C 458 vom 12.11.2021, S. 20.

**ERLÄUTERUNGEN**  
**ZUR EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DES**  
**GEMEINSAMEN UNTERNEHMENS FÜR EIN KREISLAUFORIENTIERTES**  
**BIOBASIERTES EUROPA (CBE JU)**

Der Rat begrüßt die Beurteilung des Rechnungshofs, nach der die Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens in allen wesentlichen Belangen seine Finanzlage zum 31. Dezember 2021 und die Ergebnisse seiner Vorgänge, seine Cashflows sowie die Veränderungen des Nettovermögens für das an diesem Stichtag endende Haushaltsjahr in Übereinstimmung mit der Finanzregelung des Gemeinsamen Unternehmens insgesamt sachgerecht darstellt und nach der die der Jahresrechnung für 2021 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Rat bedauert die Feststellung des Rechnungshofs, dass der Teil des Arbeitgeberbeitrags des Gemeinsamen Unternehmens zum EU-Altersversorgungssystem von der Kommission weder im Haushalt des gemeinsamen Unternehmens vorgesehen noch in Rechnung gestellt wurde und dass die unterschiedlichen Bestimmungen des einheitlichen Basisrechtsakts und des Statuts zu unterschiedlichen Auslegungen mit unterschiedlichen finanziellen Auswirkungen geführt haben. Der Rat begrüßt daher, dass das Gemeinsame Unternehmen beabsichtigt, die Angelegenheit in Zusammenarbeit mit den Dienststellen der Kommission zu klären, und fordert die Kommission auf, die Leitlinien im Einklang mit den geltenden Verordnungen weiter zu straffen.

Der Rat bedauert, dass der Rechnungshof im Zusammenhang mit seinen eingehenden Prüfungen der 2021 zulasten des Programms Horizont 2020 geleisteten Zahlungen in einem Fall festgestellt hat, dass Personalkosten für eine nicht förderfähige Person geltend gemacht wurden. Der Rat ersucht das gemeinsame Unternehmen, seine Verwaltungs- und Kontrollsysteme für Finanzhilfen zu verbessern, um das Risiko solcher Fehler zu mindern.

**EMPFEHLUNG DES RATES**  
**vom**  
**zur Entlastung des Exekutivdirektors**  
**des Gemeinsamen Unternehmens für europäische Eisenbahnen (EU-Rail JU)<sup>1</sup>**  
**zur Ausführung des Haushaltsplans**  
**des Gemeinsamen Unternehmens für europäische Eisenbahnen**  
**für das Haushaltsjahr 2021**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 642/2014 des Rates vom 16. Juni 2014 zur Errichtung des Gemeinsamen Unternehmens Shift2Rail<sup>2</sup>, insbesondere auf Artikel 12,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/2085 des Rates vom 19. November 2021 zur Gründung der gemeinsamen Unternehmen im Rahmen von „Horizont Europa“ und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 219/2007, (EU) Nr. 557/2014, (EU) Nr. 558/2014, (EU) Nr. 559/2014, (EU) Nr. 560/2014, (EU) Nr. 561/2014 und (EU) Nr. 642/2014<sup>3</sup>, insbesondere auf Artikel 26 Absatz 5,

gestützt auf die Finanzregelung des Gemeinsamen Unternehmens für europäische Eisenbahnen, die vom Verwaltungsrat des Gemeinsamen Unternehmens am 21. Dezember 2021 angenommen wurde,

---

<sup>1</sup> Zur Ersetzung des Gemeinsamen Unternehmens „Shift2Rail“.

<sup>2</sup> ABl. L 177 vom 17.6.2014, S. 9.

<sup>3</sup> ABl. L 256 vom 30.11.2021, S. 17.

nach Prüfung der Haushaltsrechnung des Gemeinsamen Unternehmens für europäische Eisenbahnen (im Folgenden „Gemeinsames Unternehmen“) für das Haushaltsjahr 2021 und der Vermögensübersicht des Gemeinsamen Unternehmens zum 31. Dezember 2021 sowie des Berichts des Rechnungshofs über die Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens für das Haushaltsjahr 2021, dem die Antworten des Gemeinsamen Unternehmens auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind<sup>1</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2021 bedürfen einer Erläuterung durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten ist. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seiner Erläuterung gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan des Gemeinsamen Unternehmens so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu seiner Ausführung erteilt werden kann —

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor des Gemeinsamen Unternehmens Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2021 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am ...

*Im Namen des Rates*  
*Der Präsident / Die Präsidentin*

---

<sup>1</sup> ABl. C 458 vom 12.11.2021, S. 20.



**ERLÄUTERUNG**  
**ZUR EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DES**  
**GEMEINSAMEN UNTERNEHMENS FÜR EUROPÄISCHE EISENBAHNEN**  
**(EU-RAIL JU)**

Der Rat begrüßt die Beurteilung des Rechnungshofs, nach der die Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens in allen wesentlichen Belangen seine Finanzlage zum 31. Dezember 2021 und die Ergebnisse seiner Vorgänge, seine Cashflows sowie die Veränderungen des Nettovermögens für das an diesem Stichtag endende Haushaltsjahr in Übereinstimmung mit der Finanzregelung des Gemeinsamen Unternehmens insgesamt sachgerecht darstellt und nach der die der Jahresrechnung für 2021 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Rat bedauert die Feststellung des Rechnungshofs, dass der Teil des Arbeitgeberbeitrags des Gemeinsamen Unternehmens zum EU-Altersversorgungssystem von der Kommission weder im Haushalt des gemeinsamen Unternehmens vorgesehen noch in Rechnung gestellt wurde und dass die unterschiedlichen Bestimmungen des einheitlichen Basisrechtsakts und des Statuts zu unterschiedlichen Auslegungen mit unterschiedlichen finanziellen Auswirkungen geführt haben. Der Rat begrüßt daher, dass das Gemeinsame Unternehmen beabsichtigt, die Angelegenheit in Zusammenarbeit mit den Dienststellen der Kommission zu klären, und fordert die Kommission auf, die Leitlinien im Einklang mit den geltenden Verordnungen weiter zu straffen.

**EMPFEHLUNG DES RATES**  
**vom**  
**zur Entlastung des Exekutivdirektors**  
**des Gemeinsamen Unternehmens für europäisches Hochleistungsrechnen (EuroHPC JU)**  
**zur Ausführung des Haushaltsplans**  
**des Gemeinsamen Unternehmens für europäisches Hochleistungsrechnen**  
**für das Haushaltsjahr 2021**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/1173 des Rates vom 13. Juli 2021 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens für europäisches Hochleistungsrechnen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2018/1488<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 4,

gestützt auf die Finanzregelung des Gemeinsamen Unternehmens für europäisches Hochleistungsrechnen, die vom Verwaltungsrat des Gemeinsamen Unternehmens am 20. Februar 2020 angenommen wurde,

---

<sup>1</sup> ABl. L 256 vom 19.7.2021, S. 3.

nach Prüfung der Haushaltsrechnung des Gemeinsamen Unternehmens für europäisches Hochleistungsrechnen (im Folgenden „Gemeinsames Unternehmen“) für das Haushaltsjahr 2021 und der Vermögensübersicht des Gemeinsamen Unternehmens zum 31. Dezember 2021 sowie des Berichts des Rechnungshofs über die Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens für das Haushaltsjahr 2021, dem die Antworten des Gemeinsamen Unternehmens auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind<sup>1</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2021 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten sind. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan des Gemeinsamen Unternehmens so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu seiner Ausführung erteilt werden kann —

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor des Gemeinsamen Unternehmens Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2021 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am ...

*Im Namen des Rates*  
*Der Präsident / Die Präsidentin*

---

<sup>1</sup> ABl. C 458 vom 12.11.2021, S. 20.

**ERLÄUTERUNGEN**  
**ZUR EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DES**  
**GEMEINSAMEN UNTERNEHMENS**  
**FÜR EUROPÄISCHES HOCHLEISTUNGSRECHNEN (EuroHPC JU)**

Der Rat begrüßt die Beurteilung des Rechnungshofs, nach der die Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens in allen wesentlichen Belangen seine Finanzlage zum 31. Dezember 2021 und die Ergebnisse seiner Vorgänge, seine Cashflows sowie die Veränderungen des Nettovermögens für das an diesem Stichtag endende Haushaltsjahr in Übereinstimmung mit der Finanzregelung des Gemeinsamen Unternehmens insgesamt sachgerecht darstellt und nach der die der Jahresrechnung für 2021 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Rat bedauert die Feststellung des Rechnungshofs, dass der Teil des Arbeitgeberbeitrags des Gemeinsamen Unternehmens zum EU-Altersversorgungssystem von der Kommission weder im Haushalt des gemeinsamen Unternehmens vorgesehen noch in Rechnung gestellt wurde und dass die unterschiedlichen Bestimmungen der Satzung des Gemeinsamen Unternehmens und des Statuts zu unterschiedlichen Auslegungen mit unterschiedlichen finanziellen Auswirkungen geführt haben. Der Rat begrüßt daher, dass das Gemeinsame Unternehmen beabsichtigt, die Angelegenheit in Zusammenarbeit mit den Dienststellen der Kommission zu klären, und fordert die Kommission auf, die Leitlinien im Einklang mit den geltenden Verordnungen weiter zu straffen.

Der Rat nimmt die Bemerkungen des Rechnungshofs zu den operativen Verpflichtungen der Mitglieder des Gemeinsamen Unternehmens zur Kenntnis, insbesondere das hohe Risiko, dass das Gemeinsame Unternehmen das Ziel für Beiträge der privaten Mitglieder bis zum Ende der Durchführung seiner Horizont-2020-Projekte nicht erreichen wird, und das wachsende Risiko unter der neuen Gründungsverordnung, mit der dem Gemeinsamen Unternehmen im Rahmen des derzeitigen mehrjährigen Finanzrahmens deutlich mehr Mittel zugewiesen werden.

Der Rat ist besorgt über die sehr niedrigen Ausführungsquoten – 2 % bei den Mitteln für Verpflichtungen und 47 % bei den Mitteln für Zahlungen –, räumt jedoch ein, dass der Start des Gemeinsamen Unternehmens im Rahmen des derzeitigen mehrjährigen Finanzrahmens verzögert wurde, dass die Kommission und die Teilnehmerstaaten im Dezember 2021 Mittel für den derzeitigen mehrjährigen Finanzrahmen übertragen haben und dass es bei den Aufnahmeeinrichtungen zu Verzögerungen und bei Schlüsselkomponenten zu Lieferproblemen gekommen ist, die durch die weltweite Pandemie verursacht wurden.

---